

Veröffentlichung EEG-Belastungsausgleich

Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG – vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010)

Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 77 Abs. 1 EEG verpflichtet, die nach § 74 EEG an Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilten Angaben zum Letztverbraucherabsatz zu veröffentlichen.

Die an Letztverbraucher gelieferten Energiemengen müssen entsprechend § 75 EEG auf Verlangen durch Wirtschaftsprüfer bzw. Buchprüfer bescheinigt werden.

Ein entsprechendes Testat wurde für die Stadtwerke Waren GmbH, als Stromlieferant, erstellt und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH vorgelegt.

EEG-Umlage	Liefermenge [kWh]
nach § 60 Abs. 1 EEG	43.338.538

Letztverbraucherabsatz gesamt

Auf der Informationsplattform der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber werden die Preisentwicklungen zur EEG-Umlage jeweils im Oktober eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht.

Für 2015 erfolgte die Festlegung einer EEG-Umlage in Höhe von 6,170 Cent/kWh für den nichtprivilegierten Letztverbraucherabsatz (www.eeg-kwk.net).